

Mitgliedschaft: Entsprechend dem Prinzip der offenen Tür können gemäss Art 438 Abs 1 PGR in eine bestehende eingetragene Genossenschaft jederzeit neue Mitglieder aufgenommen werden. Statutarische Beschränkungen sind möglich. Gleiches gilt auch für Europäische Genossenschaften. Für kleine Genossenschaften sieht Art 485 Abs 1 PGR ausdrücklich die Möglichkeit vor, die Mitgliedschaft in den Statuten als vererblich vorzusehen. Dies ist gestützt auf das historische Erbe insbesondere bei den Alpgenossenschaften bis heute noch verbreitet der Fall, womit nicht mehr von einer offenen Tür gesprochen werden kann. Dies gilt auch für die Bürgergenossenschaften, bei denen die Mitgliedschaft gemäss Art 3 Abs 2 BüGG an eine Abstammung von oder Heirat mit einem Mitglied sowie die Liechtensteiner Staatsbürgerschaft geknüpft ist. Abs 3 der gleichen Bestimmung enthält weiter eine Öffnungsklausel, die es den einzelnen Bürgergenossenschaften freistellt, darüber hinaus auch weitere Liechtensteiner Staatsbürger aufzunehmen, sofern sie keiner anderen Bürgergenossenschaft angehören. Davon haben nur zwei Bürgergenossenschaften Gebrauch gemacht.

Haftung: Für die Verbindlichkeiten der PGR-Genossenschaften haftet das Genossenschaftsvermögen in der Regel ausschliesslich.²²³ Mittels statutarischer Regelung kann die Haftung auch auf die Genossenschafter ausgedehnt werden, beschränkt oder unbeschränkt (Solidargenossenschaft). Auch differenzierte Regelungen für verschiedene Gruppen von Genossenschaftern sind möglich.²²⁴ Bei Bürgergenossenschaften haften die Mitglieder in jedem Fall für ein allfälliges Defizit, „im Verhältnis ihres Anteils an der Nutzung“. ²²⁵ Bei Europäischen Genossenschaften haftet ein Mitglied ohne anderslautende statutarische Regelung im Umfang des eingezahlten Geschäftsanteils. Im Fall einer solchen beschränkten Haftung ist der Firma der Genossenschaft der Zusatz „mit beschränkter Haftung“ anzufügen.

Organisation: Das PGR schreibt hinsichtlich der Organisation von eingetragenen Genossenschaften drei Organe zwingend vor, nämlich die Generalversammlung, die Verwaltung sowie die Revisionsstelle. Gleiches gilt gemäss Art 8 BüGG auch für die Bürgergenossenschaften, wobei die Organe als Genossenschaftsversammlung, Genossenschaftsvorstand sowie Rechnungsrevisoren bezeichnet werden. Auch Europäische Genossenschaften verfügen grundsätzlich über eine dreigliedrige Organisation, wobei die Verwaltung entweder durch ein einziges Verwaltungsorgan (monistisches System) oder nach dem dualistischen System durch ein Aufsichts- und ein Leitungsorgan wahrgenommen werden kann. ²²⁶ Durch diese Wahlmöglichkeit wird den unterschiedlichen Rechtstraditionen der EU-Mitgliedstaaten Rechnung getragen. Liechtenstein lässt beide Möglichkeiten

²²³ Art 459 Abs 1 PGR.

²²⁴ Art 459 Abs 3 PGR.

²²⁵ Art 7 BüGG.

²²⁶ Art 36 ff SCE-VO.